

VISCHER

Nachlassplanung.



22. Oktober 2024

Basel

MLaw Christoph A. Enz, Advokat und Notar, VISCHER

Inhalt.

- Vorstellung
- Situationsanalyse
- Der Nachlass
- Die gesetzlichen Erben
- Verfügungen von Todes wegen
- Fragen

VISCHER



01 VORSTELLUNG

VISCHER auf einen Blick.

- Schweizer Anwaltskanzlei mit Büros in Basel, Zürich und Genf, den drei grössten und wichtigsten Wirtschaftszentren der Schweiz
- Über 100 Anwälte, in Spezialisten-Teams organisiert, die von engagierten Partnern geführt werden
- Grosses Team von Notarinnen und Notaren mit viel Erfahrung in komplexen Ehe- und Erbrechtsfragen
- Gegründet im Jahr 2000, mit Wurzeln bis ins Jahr 1857



MLaw Christoph A. Enz
Associate
christoph.enz@vischer.com
+41 58 211 32 30

Über Christoph A. Enz

- Christoph A. Enz ist Anwalt und basellandschaftlicher Notar
- Als Anwalt verfügt er über Erfahrung im allgemeinen Vertragsrecht, dem Gesellschaftsrecht, Fusionsrecht und Life Sciences. Seine Schwerpunkte liegen im Gesellschaftsrecht, insbesondere dem Aktienrecht, und den damit verbundenen Vorgängen wie Finanzierungsrunden, Transaktionen und Umstrukturierungen.
- Als basellandschaftlicher Notar berät er Klienten zudem in sämtlichen Bereichen des Notariats, umfassend sämtliche Grundstücksgeschäfte auf basellandschaftlichem Kantonsgebiet sowie beurkundungspflichtige Vorgänge im Gesellschaftsrecht und Ehe- und Erbrecht.

VISCHER



02 SITUATIONSANALYSE

Situationsanalyse.

- Was ist an Vermögen vorhanden, das weitergegeben werden kann?
- Wer sind die gesetzlichen Erben?
- Bestehen Pflichtteilsansprüche?
- Wen möchten Sie begünstigen, wen lieber nicht?
- Wer soll was bekommen?

VISCHER



03 DER NACHLASS

Der Nachlass.

Was fällt in meine Erbschaft?

- **Gesamtes Vermögen** des Verstorbenen, ausgenommen Lebensversicherungsansprüche, Witwenrenten von AHV oder Ansprüche aus der Pensionskasse oder 3a Guthaben (direktes Forderungsrecht des Begünstigten)
- **Verheiratete Personen** (oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, die etwas anderes als Gütertrennung vereinbart haben): Zuerst güterrechtliche Auseinandersetzung
 - **Errungenschaftsbeteiligung**: Eigengut des Verstorbenen sowie die Hälfte des Vorschlages (positive Errungenschaft) gehört in den Nachlass
 - **Gütergemeinschaft**: Das gesamte Vermögen wird gemäss Ehevertrag aufgeteilt (1/2 überlebender Ehegatte, 1/2 Nachlass)
 - **Gütertrennung**: Das gesamte Vermögen des Verstorbenen fällt in den Nachlass (0% überlebender Ehegatte, 100% Nachlass)
- **Unverheiratete Personen** (ledig, geschieden, verwitwet): nur erbrechtliche Aufteilung

VISCHER



04 DIE GESETZLICHEN ERBEN

Die gesetzlichen Erben.

Intestaterbrecht

- **Ohne** Testament erben die gesetzlichen Erben, d.h.:
 - Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner / eingetragene Partnerin; und
 - Die nächsten Verwandten der 1., 2. oder 3. Parentel

Die gesetzlichen Erben.

Die **Verwandten** erben nach Gruppen wie folgt:

- 1. Gruppe: Kinder respektive deren Nachkommen (Enkel, Urenkel, etc.)
- 2. Gruppe: Eltern, respektive deren Nachkommen (Geschwister, Nichten und Neffen, etc.)
- 3. Grosseltern bzw. deren Nachkommen (Onkeln und Tanten, Cousins und Cousinen, etc.)
- 4. Gruppe: Kanton/Gemeinde

Jede Gruppe erbt nur, wenn es niemanden aus einer vorhergehenden Gruppe gibt.

Grossvater			Grossmutter		
Onkel / Tante	Vater		Mutter	Onkel / Tante	
Cousin / Cousine	Bruder / Schwester	Erblasser	Bruder / Schwester	Cousin / Cousine	
	Neffe / Nichte	Kinder	Neffe / Nichte		
		Enkelkinder			
3. Parentel	2. Parentel	1. Parentel	2. Parentel	3. Parentel	

Die gesetzlichen Erben.

Gesetzlicher Erbanspruch

Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder Partnerin erhält:

- $\frac{1}{2}$ wenn es jemanden aus der 1. Gruppe (Kinder etc.) gibt
- $\frac{3}{4}$ wenn es jemanden aus der 2. Gruppe (Eltern etc.) gibt
- Alles, wenn es niemanden aus der 1. Gruppe oder 2. Gruppe gibt

Erben der gleiche Gruppe erhalten gleich viel.

Die gesetzlichen Erben.

Pflichtteil = Bruchteil des gesetzlichen Erbanspruchs **Änderung ab 1. Januar 2023**

Die folgenden Personen haben einen Pflichtteilsanspruch:

- der überlebende Ehegatte: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs
- Nachkommen: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs (früher $\frac{3}{4}$)
- Jeder Elternteil: kein Pflichtteil mehr (früher $\frac{1}{2}$)

Eltern, Geschwister und Grosseltern haben keinen Pflichtteilsanspruch.

Was den Pflichtteil übersteigt, ist die frei verfügbare Quote.

Die gesetzlichen Erben.

Testament-Rechner des Schweizerischen Roten Kreuzes

redcross.ch/testament-sofort-check

1. Situation erfassen 2. Übersicht 3. Zusammenfassung

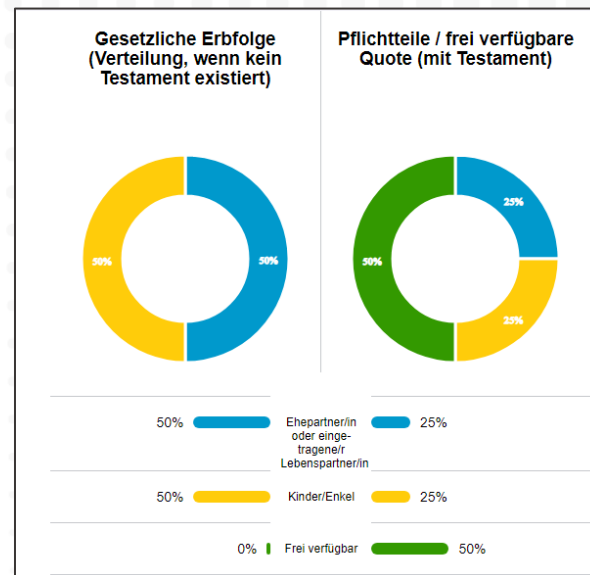
Klicken Sie hier Ihre familiäre Situation an.
Welche Personen leben in Ihrem Umfeld? Bitte geben Sie alle noch lebenden Personen an und treffen Sie die entsprechende Auswahl.

- ☒ Ehepartner/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in
- ☐ Lebensgefährte/-in, Konkubinatspartner/-in
- ☒ Kinder/Enkel und deren Nachkommen
- ☐ Mutter
- ☐ Vater
- ☐ Geschwister/Neffen/Nichten und deren Nachkommen
- ☐ Sonstige Verwandte (Grosseltern, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen und deren Nachkommen)

Die nachfolgende Berechnung für Ihre familiäre Situation findet ohne Berücksichtigung von etwaigen Ehe- und Erbverträgen statt.

Zum nächsten Schritt

© mortibona AG



VISCHER



05 VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN

Verfügungen von Todes wegen.

Regelung des Nachlasses

Wenn die Pflichtteile abgedeckt sind, kann einzelnen gesetzlichen Erben und/oder Dritten noch etwas zugewendet werden:

- **Legat** (=Vermächtnis): Zuweisung eines bestimmten Geldbetrags oder Sachwerts im Rahmen der freien Quote.
- **Erbschaft**: Erhöhung des Anteils eines gesetzlichen Erben, Einsetzung eines Dritten als Miterbe, Einsetzung einer Person als Alleinerbe (wenn es sonst keine Pflichtteile gibt)

Verfügungen von Todes wegen.

Arten von Verfügungen von Todes wegen

- Testament:
 - eigenhändig, mit Datum und Unterschrift; oder
 - in öffentlicher Urkunde
- Erbvertrag, Ehe- und Erbvertrag, Erbverzichtsvertrag: in öffentlicher Urkunde

Formfehler können zur Nichtigkeit des Testaments führen!

Darum gehts



- Rund drei Millionen Franken sollte die Cousine einer verstorbenen Baslerin erben.
- Die Cousine wurde als Alleinerbin im Testament erwähnt.
- Weil das Dokument Fehler aufweist, erklärte es das Bundesgericht als ungültig.

Verfügungen von Todes wegen.

Legat

«Das Schweizerische Rote Kreuz des Kantons Basel-Stadt erhält als Vermächtnis den Betrag von CHF 10'000»

Erbeinsetzung

«Ich setze meine Kinder auf den Pflichtteil. Meinen Lebenspartner Stefan Muster setze ich als Erben der gesamten verfügbaren Quote meines Nachlasses ein.»

Verfügungen von Todes wegen.

Teilungsvorschriften

«Meine Lebenspartnerin Getrud Widmer hat das Recht, die von ihr gewünschten Gegenstände aus unserer Wohnung auf Anrechnung an ihren Erbteil zu beanspruchen.»

«Mein Sohn Hanspeter Sutter erhält auf Anrechnung an seinen Erbteil das Ferienhaus in Zermatt»

VISCHER



06 FRAGEN

Fragen.

Eingereichte Fragen

- Wie soll man vorgehen, wenn man alleinstehend und ohne Familie ist?
- Welche Möglichkeit habe ich, wenn ich kein Familienmitglied belasten will (alleinstehend mit krankem Bruder)?
- Was geschieht mit Daten in Handy und PC? Wie soll ich das regeln, dass der Bevollmächtigte Zugriff auf die Daten hat?
- Welchen Anteil von meiner Pensionskasse erhält in meinem Todesfall mein Ehepartner?
- Wo finde ich eine in Basel-Stadt rechtlich gültige Vorlage für ein Testament?

Fragen.

Eingereichte Fragen

- Kann man für einen bestehenden Ehe- und Erbvertrag einen Zusatz machen, betr. Demenzklausel? Was ist die Demenzklausel genau?
- Lohnt sich ein vorgängiger Erbverzicht der Kinder zur Absicherung des überlebenden Ehepartners?
- Wir sind verheiratet und haben nur eigene Kinder. Können wir mit einem Ehevertrag mit Gütergemeinschaft die Kinder beim Ableben eines Elternteils vorerst vom Erbe ausschliessen?

Fragen.

Fragerunde

VISCHER

Herzlichen Dank.

Zürich

Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich, Schweiz
T +41 58 211 34 00

www.vischer.com

Basel

Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel, Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf

Rue du Cloître 2-4
Postfach
1211 Genf 3, Schweiz
T +41 58 211 35 00